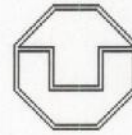


Prof. Dr. jur. Bernhard Rauch



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DRESDEN

Honorarprofessur für Planungs- und Baurecht am Lehrstuhl
für Bauökonomie und Computergestütztes Entwerfen

Technische Universität Dresden - Mommsenstr. 13 - 01062 Dresden
Fakultät Architektur - Planungs- und Baurecht - Prof. Dr. jur. B. Rauch

Büro Regensburg:
Hoppestr. 7, 93049 Regensburg
Tel.: 0941/29734-55 Fax.: 0941/29734-11
www.prof-rauch-baurecht.de
r@prof-rauch-baurecht.de

Urteil des VG Dresden vom 30.10.2008 / Genehmigungsfähigkeit der Tunnellösung

Unter Bezugnahme auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 30.10.2008 (Az.: 3 K 923/04) wurde verschiedentlich öffentlich erklärt, dass ein Tunnel unter der Elbe anstelle der Waldschlösschenbrücke nicht genehmigungsfähig sei. Dies ist **falsch**.

Das VG Dresden hatte sich in dem vorgenannten Verfahren in I. Instanz mit einer Klage von Naturschutzverbänden gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 25.02.2004 zu befassen. Prüfungsgegenstand war, ob der Planfeststellungsbeschluss an Verfahrensmängeln leidet (formelle Erfordernisse) und ob der Planfeststellungsbeschluss gegen Vorschriften des materiellen Rechts verstößt.

Ein Verstoß des Planfeststellungsbeschlusses gegen materielles Recht wurde unter dem rechtlichen Gesichtspunkt geprüft, ob das Vorhaben gegen Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der Vogelschutzrichtlinie verstößt und ob der Planfeststellungsbeschluss im Einklang mit den Anforderungen der Habitatrichtlinie steht. Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses spielten damit ausschließlich naturschutzrechtliche Gesichtspunkte eine Rolle.

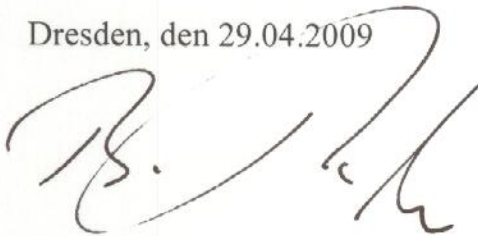
Kein Prüfungsgegenstand war, ob die Tunnellösung zulässig ist. Lediglich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Erwägungen wurde geprüft, ob (aus naturschutzrechtlicher Sicht) die Tunnellösung im Vergleich zum Brückenbau eine vorzugswürdige Variante darstellt und ob die Variantenauswahl (Entscheidung zu Gunsten der Brückenlösung) - ebenfalls wieder ausschließlich aus naturschutzrechtlichen Gründen - einen durchgreifenden Abwägungsmangel darstellt.

Das Gericht stellt in seinem Urteil dar, dass - aus Sicht des Gerichts - die Tunnellösung im Hinblick auf naturschutzrechtliche Gesichtspunkte keine vorzugswürdige Variante darstellt und insofern auch ein Abwägungsfehler bei der Entscheidung zu Gunsten der Brücke nicht festgestellt kann.

Dabei hat allerdings das Gericht den Umstand, dass der ursprüngliche Zustand nach Beendigung der Bauarbeiten langfristig wieder hergestellt werden kann, außer Betracht gelassen. Es ist fraglich, inwieweit dies richtig ist.

Das Urteil des VG Dresden trifft jedoch in keiner Weise eine Aussage darüber, ob der Tunnel genehmigungsfähig ist oder nicht. Die Schlussfolgerung, das Gericht hätte entschieden, der Tunnel sei anstelle der Waldschlösschenbrücke nicht genehmigungsfähig, ist damit objektiv unrichtig.

Dresden, den 29.04.2009

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. Rauch', written in a cursive style.

Prof. Dr. Bernhard Rauch